

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Tiefenbach

vom 04.11.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Tiefenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, bestehend aus den Friedhöfen in Haselbach, Kirchberg und Tiefenbach (Friedhof am Hochstiftsweg und dem Friedhof an der Pfarrkirche) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Zuteilung des Nutzungsrechts oder mit der Beauftragung der entsprechenden Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 33,61 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 70,21 €, |
| c) eine Urnengrabstätte | 41,46 €, |
| d) eine Grabkammer 1-fachbreit / 2-fachtief | 33,95 €, |
| e) eine Grabkammer 1-fachbreit / 3-fachtief | 42,35 €, |
| f) eine Urnennische mit zweifacher Belegungsmöglichkeit | 42,78 €, |
| g) eine Urnennische mit vierfacher Belegungsmöglichkeit | 74,54 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die jeweilige Grabnutzungsgebühr für Besitzer von Grabstätten im Friedhof an der Pfarrkirche in Tiefenbach, die kein Recht zur Bestattung haben, jeweils die **Hälfte**. Diese „ermäßigte“ Gebühr ist jeweils für einen Zeitraum von **fünf** Jahren im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für Totengräber (Bestatter) je Sterbefall beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenresten,
Gebeinen oder einer Leibesfrucht (Totgeburt) | 115.- € |
|---|---------|

- | | |
|---|---------|
| b) bei Urnenbestattungen (auch bei einer Urnenwandbestattung) | 115.- € |
| c) bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 115.- € |
| d) bei den übrigen Personen | 350.- € |
| e) bei einer Grabkammerbestattung | 143.- € |
- (2) Die Gebühr für die Umbettung je Sterbefall einschließlich Öffnen und Schließen der beiden Grabstätten beträgt 670.- €
- (3) Die Gebühr für Friedhofs- und Bestattungspersonal je Sterbefall beträgt 71.- €
- (4) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben Ersätze, Gebühren und Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall für den
1. Benutzungstag 120.- €
und für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag 24.- €
- (6) Zu den in den Absätzen **1-4** festgelegten Gebühren wird zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Gründung des Grabdenkmals (Herstellen des Fundamentes) wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) für eine Einzel- bzw. Urnengrabstätte | 137.- € |
| b) für eine Familiengrabstätte | 230.- € |
- (2) Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tiefenbach in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (3) Zusätzlich zur Grabnutzungsgebühr (§ 4) wird bei Inanspruchnahme einer **Grabkammer** folgende „sonstige Gebühr“ erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) für eine Grabkammer 1-fachbreit / 2-fachtief
(gleichzeitig sind 2 Belegungen möglich) | 2.000.- € |
| b) für eine Grabkammer 1-fachbreit / 3-fachtief
(gleichzeitig sind 3 Belegungen möglich) | 2.640.- € |

- (4) Wird eine Grabkammer vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer (84 Jahre) vorzeitig zurückgegeben, wird dem Gebührenschuldner nachstehender „Rückkaufswert“ erstattet:

Inanspruchnahme / Mietzeit	Rückkaufswert	
	Grabkammer	Grabkammer
	1-fachbreit / 2-fachtief	1-fachbreit / 3-fachtief
Nach 12 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	1.640.- €	2.185.- €
Nach 24 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	1.350.- €	1.805.- €
Nach 36 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	1.065.- €	1.427.- €
Nach 48 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	778.- €	1.054.- €
Nach 60 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	491.- €	675.- €
Nach 72 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	205.- €	297.- €

Der jeweilige Rückkaufswert (Ablösewert) wird zur Rückzahlung fällig, sobald die Grabstätte aufgegeben wurde und die vom Inhaber der Grabstätte errichteten Anlagen (z.B. Grabmal) vollständig entfernt wurden.

- (5) Abweichend von Absatz 3 wird bei Inanspruchnahme einer **zurückgegebenen, bereits früher vermieteten Grabkammer** folgende „sonstige Gebühr“ zusätzlich zur Grabnutzungsgebühr (§ 4) erhoben:

Restlaufzeit / Restmietzeit	Restnutzungsgebühr	
	Grabkammer	Grabkammer
	1-fachbreit / 2-fachtief	1-fachbreit / 3-fachtief
72 Jahre	1.715.- €	2.261.- €
60 Jahre	1.428.- €	1.884.- €
48 Jahre	1.142.- €	1.506.- €
36 Jahre	856.- €	1.129.- €
24 Jahre	571.- €	752.- €
12 Jahre	285.- €	374.- €

- (6) Abweichend von Absatz 4 wird für eine Grabkammer **im Friedhof Tiefenbach**, bei der die „sonstige Gebühr“ für die Inanspruchnahme der Grabkammer aufgrund früherem Satzungsrecht erhoben wurde und die vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer (84 Jahre) vorzeitig zurückgegeben wird, dem Gebührenschuldner nachstehender „Rückkaufswert“ erstattet:

Inanspruchnahme / Mietzeit	Rückkaufswert	
	Grabkammer	Grabkammer
	1-fachbreit / 2-fachtief	1-fachbreit / 3-fachtief
Nach 12 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	1.230.- €	1.640.- €
Nach 24 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	1.015.- €	1.355.- €
Nach 36 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	800.- €	1.070.- €
Nach 48 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	585.- €	790.- €
Nach 60 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	370.- €	510.- €
Nach 72 Jahren Nutzungsdauer (Mietzeit)	155.- €	220.- €

- (7) Die Gemeinde Tiefenbach kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 2) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden dabei die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung in Tiefenbach (Friedhof an der Pfarrkirche Tiefenbach und Friedhof am Hochstiftsweg) vom 04.01.2010, die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung in Kirchberg v.W. vom 04.01.2010 sowie die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung in Haselbach vom 04.01.2010 außer Kraft.

Tiefenbach, 04.11.2013



Gemeinde Tiefenbach

Silbereisen

1. Bürgermeister

Beschlussfassungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorgenannte Satzung wurde

- a) vom Gemeinderat Tiefenbach in der Sitzung am 26. 09. 2013 beschlossen,
- b) im Rathaus Tiefenbach, Zimmer Nr. 104 (1. OG), Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach nach Ausfertigung am 04.11.2013 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v.W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am; 05.11.2013

und wieder abgenommen am: 11.12.2013

Tiefenbach, den 16.12.2013

Gemeinde Tiefenbach


i.A. Gottschaller, VI

